

WUNDERWAFFE FÜR DEN KLIMASCHUTZ?

BUNDESUMWELTMINISTERIUM LEGT ENTWURF ZUM ERNEUERBARE-ENERGIEN-WÄRMEGESETZ – EEWÄRMEG MIT NUTZUNGSPFLICHT VOR

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) – Entwurf

Entwurf
Stand: 18. Oktober 2007

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
§ 2 Anwendungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
Teil 2. Nutzung Erneuerbarer Energien
§ 4 Nutzungspflicht
§ 5 Zeitpunkt der Pflichterfüllung
§ 6 Ersatzmaßnahmen
§ 7 Ausnahmen
Teil 3. Finanzielle Förderung
§ 8 Fördermittelvolumen
§ 9 Geförderte Maßnahmen
Teil 4. Schlussbestimmungen
§ 10 Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11 Bußgeldvorschriften
§ 12 Erfahrungsbericht
§ 13 Übergangsvorschrift
§ 14 Inkrafttreten
Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1): Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und an Energieeinsparmaßnahmen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude, die unter Einsatz von Energie beheizt oder

gekühlt werden, mit Ausnahme von

1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, unterirdischen Bauten,
3. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, Tragflughallen, Zelten und sonstigen Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt zerlegt und aufgestellt zu werden,
4. provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
5. Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
6. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,
7. sonstigen handwerklichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden, und
8. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), erfasst ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Geothermie“ die dem Erdboden entnommene Wärme einschließlich der Wärme, die dem Erdboden aus einer Tiefe von mehr als 120 Metern entnommen wird (Tiefengeothermie),
2. „grundlegende Sanierung“ jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang
 - a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird und die beheizte Nutzfläche des Gebäudes um mehr als die Hälfte erweitert oder die Außenwände beheizt oder gekühlter Räume oder das Dach überwiegend erneuert

3. „Nutzfläche“
 - a) bei Gebäuden im Sinne der Nummer 5 Buchstabe a) die Gebäudenutzfläche nach Anlage 1 Nr. 1.4.4 zur Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519),
 - b) bei Gebäuden im Sinne der Nummer 5 Buchstabe b) die Nettogrundfläche nach Anlage 2 Nr. 1.2 zur Energieeinsparverordnung,
4. „Umweltwärme“ die der Luft oder den Gewässern entnommene Wärme oder Abwärme,
5. „Wärmeenergiebedarf“ die jährlich benötigte Energiemenge
 - a) bei Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen (Wohngebäuden) für Heizung und Warmwasserbereitung,
 - b) bei anderen Gebäuden (Nichtwohngebäuden) für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung.

Der Wärmeenergiebedarf wird nach technischen Regeln berechnet. Die Berechnung erfolgt

- a) bei Wohngebäuden nach Anlage 1 Nr. 2.1 zur Energieeinsparverordnung und
- b) bei Nichtwohngebäuden nach Anlage 2 Nr. 2.1 zur Energieeinsparverordnung.

Bei der Berechnung der benötigten Energiemenge bestehender Gebäude wird die Einhaltung technischer Regeln vermutet, soweit Vereinfachungen für die Datenaufnahme und die Ermittlung der energetischen Eigenschaften sowie gesicherte Erfahrungswerte verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Teil 2 Nutzung Erneuerbarer Energien

§ 4 Nutzungspflicht

(1) Eigentümer von Gebäuden müssen den Wärmeenergiebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien decken. Diese Pflicht kann durch die Nutzung von Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie und Umweltwärme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz erfüllt werden.

(2) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie wird die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 dadurch erfüllt, dass Sonnenkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert werden. Die Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen.
(3) Bei Nutzung von fester Biomasse, Geothermie und Umweltwärme wird die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend daraus gedeckt wird.
(4) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 darf durch die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse erfüllt werden, wenn die Nutzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Erneuerbaren Energien

1. öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, weil sich die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse bei einer Betrachtung über einen Zeitraum von 20 Jahren als wirtschaftlicher als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erneuerbaren Energien darstellen würde.

In diesem Falle wird die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus flüssiger oder gasförmiger Biomasse gedeckt wird. Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der Eigentümer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann auch von Personen festgestellt werden, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt sind, Energieausweise auszustellen.

§ 5 Zeitpunkt der Pflichterfüllung

Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 muss

1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden (Neubauten), mit Fertigstellung und
2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellt worden sind (Bestandsbauten) und danach grundlegend saniert werden, mit Abschluss der grundlegenden Sanierung erfüllt werden.

§ 6 Ersatzmaßnahmen

(1) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn Gebäudeeigentümer

1. den Wärmeenergiebedarf überwiegend unmittelbar aus Kraft-

Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz decken,

- Maßnahmen zur Einsparung der Energie nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz treffen oder getroffen haben oder
- den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung decken, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz stammt.

(2) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn Eigentümer von Gebäuden in räumlichem Zusammenhang gemeinsam ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Mindestanteile entspricht. Betreiben die Eigentümer zu diesem Zweck gemeinsam eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, so dürfen sie zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlagen in dem erforderlichen Umfang Versorgungs- und ähnliche Leitungen über Grundstücke Dritter führen. Die Eigentümer der von den Leitungen betroffenen Grundstücke sind verpflichtet,

- das Betreten ihrer Grundstücke in dem zur Herstellung, Instandhaltung und Erneuerung der Leitungen erforderlichen Umfang und gegen angemessene Entschädigung die Führung der Leitungen über ihre Grundstücke zu dulden.

§ 7

Ausnahmen

Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 entfällt, wenn

- andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen oder
- die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil deren Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 im Einzelfall
 - technisch unmöglich sind oder
 - wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

Teil 3

Finanzielle Förderung

§ 8

Fördermittelvolumen

Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme wird durch den Bund mit xxx Millionen Euro pro Jahr gefördert. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

§ 9

Geförderte Maßnahmen

- (1) Gefördert werden können Maßnahmen für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme, insbesondere die Planung, Errichtung oder Erweiterung von
- solarthermischen Anlagen, sofern sie die Mindestfläche nach § 4 Abs. 2 überschreiten,

- Anlagen zur Nutzung von Biomasse,
- Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie
- Nahwärmenetzen, Speichern und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden.

(2) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 oder anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Dies gilt nicht bei

- Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2011 bewilligt werden,
- Maßnahmen zur Nutzung der Tiefengeothermie und
- Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, soweit innovative Technologien eingesetzt werden; Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften nach § 8 Satz 2 geregelt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ermächtigt vorzuschreiben, dass Grundstücke an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung anzuschließen sind und der Wärme- und Kältebedarf der darauf errichteten Gebäude ausschließlich aus dem Nah- oder Fernwärmenetz zu decken ist.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 den Wärmeenergiebedarf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit Erneuerbaren Energien deckt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle vier Jahre insbesondere über den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels des § 1, über die technische Entwicklung, die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen, über die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen zu berichten und Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes vorzulegen.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) § 5 ist nicht anzuwenden auf die Errichtung, die Änderung und die Erweiterung von Gebäuden, wenn für das Vorhaben vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet ist.

(2) § 5 ist nicht anzuwenden auf nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen sind und mit deren Ausfüh-

rung vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen werden durfte oder bereits rechtmäßig begonnen worden ist. Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben ist § 5 nicht anzuwenden, wenn vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit der Bauausführung begonnen worden ist.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1):

Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und an Energieeinsparmaßnahmen

I. Biomasse

1. Als Biomasse gilt nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.
2. Die Abgrenzung zwischen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt der Verbrennung.
3. Nach Inkrafttreten der Verordnung, die die Bundesregierung aufgrund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlässt (Nachhaltigkeitsverordnung), gilt die Nutzung von Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn nachweislich bei der Erzeugung dieser Biomasse die in der Nachhaltigkeitsverordnung festgelegten Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden. Sofern in der Nachhaltigkeitsverordnung auch Anforderungen an ein bestimmtes CO₂-Verminderungspotenzial an den Einsatz von Biomasse für die Erzeugung von Wärme gestellt werden, sind auch diese Anforderungen einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der Sätze 1 und 2 ist durch den in der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehenen Nachweis zu erbringen. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, nicht als Erfüllung der Pflicht.
4. Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases

- ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent und
- ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Biorohgas nachgewiesen wird.

Die Prozesswärme, die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderlich ist, muss aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

5. Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn

- die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden, ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und

- der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990,* ermittelte Kesselwirkungsgrad 90 Prozent nicht unterschreitet.

II. Geothermie und Umweltwärme

1. Die Nutzung von Umweltwärme und von Geothermie, die durch Wärmepumpen bereitgestellt wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge bei
 - elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 3,3 oder mehr,
 - gasbetriebenen Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 1,2 oder mehr bereitgestellt wird und
- die Wärmepumpen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

2. Die Jahresarbeitszahl ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte periphere Strommenge einschließlich insbesondere Grundwasserpumpe, Solewärmepumpe und Regelung sowie – bei gasbetriebenen Wärmepumpen – der Gasmenge.

3. Bei Nutzung von Tiefengeothermie müssen diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

III. Kraft-Wärme-Kopplung

Als Kraft-Wärme-Kopplung gilt nur die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092). Die Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung muss mit einem Gesamtnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,25 betrieben werden.

IV. Maßnahmen zur Einsparung der Energie

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Gebäudes gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie zur Unterschreitung folgender Anforderungen um mindestens 15 Prozent führen:

- bei Wohngebäuden die Anforderungen nach § 3 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung und
 - bei Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 4 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung,
 - bei der grundlegenden Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung.
2. Die Maßnahmen zur Einsparung der Energie sind durch den Energiebedarfsausweis nachzuweisen.

*) Amtlicher Hinweis: Die DIN-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert.